



Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen nach dem BayKiBiG

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Reichertshausen nachfolgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt in den Ortsteilen Reichertshausen und Steinkirchen jeweils einen Kindergarten sowie in Reichertshausen zusätzlich eine Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder.

§ 2 Personal und Verwaltung der Kindertagesstätten

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten notwendige Personal.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindergärten und der Kinderkrippe sowie deren rechtliche Vertretung nach außen obliegen der Gemeindeverwaltung. Sie kann aber einzelne oder mehrere Aufgaben an die jeweiligen Leiterinnen delegieren. Für den inneren Tagesstättenbetrieb hingegen sind die jeweiligen Leiterinnen grundsätzlich eigenverantwortlich tätig, bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten entscheidet allerdings die Gemeinde als Dienstherr.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Tagessätte ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG sowie der jeweiligen Geschäftsordnung für den Elternbeirat.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertagesstätte

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung für die Kindertagesstätten erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (1. September - 31. August) durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 1) sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten gebuchten Betreuungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur nach folgenden Kriterien zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung:
 - a) Grundsätzlich sind aus Gründen der Personaleinsatzplanung sowohl die normalen Buchungen wie auch Umbuchungen nur in Halb-Stundenabschnitten möglich. Lediglich bei Zusatzbuchungen vor 7.30 Uhr sollen wegen der geringen Zahl an Kindern (pro Kindergarten max. 8 Kinder) ¼-Stundenabschnitte möglich sein.
 - b) Befristete Mehrbuchungen (= frühere Zusatzdienste) sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn dies zu keinen personellen Auswirkungen führt und der Personalschlüssel von 11,5 nicht überschritten wird.
 - c) Umbuchungen ohne Begründung sind nur möglich, wenn dies keine personellen Auswirkungen hat und sich keine zuschussrechtlichen Probleme ergeben. Eine Umbuchung ohne Begründung (weil sie z. B. nun besser in den Tagesablauf passt) ist nur einmal pro Betreuungsjahr möglich. Hier kann nach den Übergangsmoaten September und Oktober jeweils zum 01.11. von den Eltern eine Entscheidung zur Umbuchung getroffen werden. Voraussetzung für eine Umbuchung ist aber die uneingeschränkte Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen.
 - d) Begründete Umbuchungen sind möglich, sofern keine personellen bzw. zuschussrechtlichen Probleme auftreten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leiterin der jeweiligen Kindertagesstätte oder deren Vertreterin im Benehmen mit den jeweiligen Erzieherinnen. Nach Abschluss und Auswertung aller Anmeldungen ist das Einvernehmen der Gemeindeverwaltung herbeizuführen. Nach erfolgter Zustimmung werden die Personensorgeberechtigten von der jeweiligen Leiterin der Kindertagesstätte über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme unverzüglich verständigt. Die Gründe für die jeweils getroffene Entscheidung sind dabei bei Bedarf festzuhalten.

Die Aufnahme in die Kinderkrippe ist grundsätzlich erst ab einem Lebensalter von 6 Monaten möglich.

- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern, gemeinsam mit ihren Personensorgeberechtigten in der Gemeinde mit 1. Wohnsitz gemeldeten Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

a) Kinder von 3 - 6 Jahren sowie schulpflichtige Kinder

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
6. Kinder, die nach Art. 8 Abs. 2 und 3 und nach Art. 16 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes zurückgestellt worden sind.

b) Kinder unter 3 Jahren

- 1.) Berufstätigkeit (alleinerziehend bzw. beide Eltern berufstätig)
- 2.) soziale Bedürftigkeit
- 3.) Geschwisterkind (ein oder mehrere Kinder besuchen bereits die Kindertagesstätte)
- 4.) Alter des Kindes (ältere Kinder zuerst)

Bei gleichen Aufnahmevoraussetzungen haben die Kinder mit dem höheren Alter den Vorrang. Ergibt sich bei der Bewertung der Dringlichkeitsstufen die gleiche Situation, hat das Datum der Vormerkung den Ausschlag für die Aufnahme zu geben. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Fälle, bei denen keine Zuordnung nach einer der vorgenannten Dringlichkeitsstufen erfolgt.

Zur Begründung der Dringlichkeitskriterien sind auf Anforderung der Gemeinde bzw. der jeweiligen Leiterin der Kindertageseinrichtung entsprechende Belege oder Nachweise beizubringen.

- (3) Die Zuweisung der Plätze in der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgt nach den bei der Anmeldung vorgetragenen Wünschen unter Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten Dringlichkeitsstufen. Kann hiernach ein Platz in dem gewünschten Gebäude nicht zugeteilt werden, dann kann auf Antrag ein Platz in einer der anderen Kindertagesstätte ebenfalls unter Berücksichtigung der in Abs. 2 beschriebenen Dringlichkeitskriterien zugewiesen werden.

- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet für die jeweils angemeldete Kindertagesstätte. Sie kann beim Vorliegen besonderer Umstände oder Situationen aber auch befristet werden. Mit Ausnahme des § 4 Abs. 7 findet eine Überprüfung der Fortdauer der Dringlichkeit in der Regel nicht statt. Die Dringlichkeit ist aber bei jedem Wechsel zwischen den in § 1 genannten Unterbringungsmöglichkeiten erneut zu prüfen.
- (5) Auswärtige Kinder können in begründeten Ausnahmefällen aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind und die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann während dieser Zeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende widerrufen werden. Die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (8) Die regelmäßige Aufnahme von Kindergarten-Kindern (in der Regel 3 - 6 Jahre) für weniger als 20 Stunden in der Woche ist grundsätzlich nicht möglich.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sollen nach Möglichkeit der Gemeinde Reichertshausen einen Abbuchungsauftrag bezüglich der durch den Besuch der Kindertagesstätte entstehenden lfd. Gebühren und Kosten erteilen.

§ 6 Kindergartenjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des jeweils nächsten Jahres.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der zuständigen Leiterin der Kindertagesstätte.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zulässig.

- (3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (= ab 01.06. eines jeden Jahres) ist eine Kündigung nur zum Ende des lfd. Betreuungsjahres zulässig. Eine Kündigung nach Abs. 1 und 2, welche nicht spätestens zum 31.05. erfolgt, ist somit erst wieder zum Ende des lfd. Betreuungsjahres, d. h. zum 31.08. möglich. Diese Regelung gilt nicht im Falle des Wegzuges der Personensorgeberechtigten aus dem Gemeindegebiet.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb der letzten 2 Monate insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.
- (3) Sofern keine Gründe für einen sofortigen Ausschluss gegeben sind, soll eine Kündigung nach Abs. 1 jeweils zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden.
- (4) Die Kündigung ist stets schriftlich vorzunehmen.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch den behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt nachgewiesen wird. Attestkosten werden nicht erstattet.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertagesstätte werden von der Gemeinde im Benehmen mit der Leiterin der jeweiligen Kindertagesstätte und dem Elternbeirat rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (z. B. betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Bei Kindern, die die Kindertagesstätte ganztags bzw. über die Mittagszeit hinaus besuchen, wird versucht ein kindgerechtes Mittagessen anzubieten.

§ 11 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt mindestens vier Stunden pro Tag bzw. insgesamt 20 Stunden pro Woche. Bei Kindern unter 3 Jahren (= 1 - 3 Jahre) sowie bei Kindern von der Hausaufgabenbetreuung kann eine abweichende Regelung geschaffen werden.

§ 12 Benutzungsgebühr, Essensgeld und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Personenberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr sowie ein gesondertes Spiel- und Getränkegeld erhoben.
- (2) Wird eine Mittagsverpflegung gewährt, so werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
- (3) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Gesprächszeiten und Elternabende; grundsätzliche Vorschriften

- (1) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu verständigen.

- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und von der Möglichkeit Gesprächszeiten zu vereinbaren, gebrauch machen.
- (3) Gesprächstermine können telefonisch vereinbart werden, allerdings nur zu solchen Zeiten, welche die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nicht beeinträchtigen.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Bei Kindern der Hausaufgabenbetreuung haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich und pünktlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Wer neben den Personensorgeberechtigten zum Abholen des Kindes berechtigt ist, ist der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte schriftlich bekannt zu geben.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertagesstätte sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert, für Sachschäden wird keine Haftung übernommen. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Wird die Kindertagesstätte wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen verwaltungs- und betriebsinternen Gründen (z. B. Betriebsausflug, Fortbildungs- und sonstige gdl. Veranstaltungen, etc.) für eine bestimmte Zeit geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz. Im Übrigen richten sich Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
 - b) Benutzungsgebühr
 - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitstellen.
- (3) Der Träger ist berechtigt, im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Grundschule die nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten weiter zu geben. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, eine gesonderte Erklärung dazu auf Anforderung der Gemeinde zu geben.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten vom 20. Dezember 2007 außer Kraft.